S 3 U 11/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht	Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	§ 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VII erfordert, dass (qualifizierte) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht (mehr) zu erbringen sind. Zum Zeitpunkt der Einstellung des Verletztengeldes im Rahmen des § 46 Abs. 3 Satz 2 Nr 1 SGB VII.
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 U 11/19
Datum	25.01.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 U 19/22
Datum	19.06.2023

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 25. Januar 2022 aufgehoben und der Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2018 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. Januar 2019 und des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2019 abgeÃ¤ndert.

Die Beklagte wird verurteilt, der KlÃ¤gerin Ã¼ber den 29. Juni 2018 hinaus bis zum 13. Januar 2019 (Bekanntgabe des Abhilfebescheides) Verletztengeld zu gewÃ¤hren. Im Ãbrigen wird die Berufung zurÃ¼ckgewiesen.

Die Beklagte trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin zur HÃ¤lfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld Ã¼ber den 29. Juni 2018 hinaus hat.

Die P. geborene und damals als angelernte VerkÃ¤uferin bei der Q. R. GmbH & Co KG tÃ¤tige KlÃ¤gerin erlitt am 30. November 2016 auf dem Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad einen Unfall, als sie auf Glatteis wegrutschte und auf die Bordsteinkante fiel (Durchgangsarztbericht vom 30. November 2017 sowie Unfallanzeige vom 2. Dezember 2016). Hierbei zog sie sich eine Keilfraktur der Femurdiaphyse (grÃ¶Ã□ter mittlerer Teil des Oberschenkelknochens) mit Schienbeinhalsfraktur rechts zu, die im Rahmen eines stationÃ¤ren Aufenthalts im S. -Hospital T. vom 30. November 2016 bis 7. Dezember 2016 operativ mit Osteosynthesematerial vorsorgt wurde (Bericht vom 7. Dezember 2016). Hieran schloss sich eine langwierige ambulante Behandlung der KlÃ¤gerin an (u.a. Berufsgenossenschaftliche StationÃ¤re Weiterbehandlung â□□ BGSW â□□ vom 7. MÃ¤rz 2017 bis 28.Â MÃ¤rz 2017 im Reha-Zentrum U., Abschlussbericht vom 28. MÃ¤rz 2017; Behandlung durch Dr. V., Krankenhaus W. mit dortigem Schraubenwechsel; erneute BGSW danach vom 27. September 2017 bis 25. Oktober 2017 im Reha-Zentrum U. mit ausfÃ¼hrlichem Krankheitsbericht vom 25. Oktober 2017; Beginn einer Arbeits- und Belastungserprobung ab dem 2. Januar 2018, die die KlÃ¤gerin nach bereits zwei Tagen am 8.Â Januar 2017 wegen zu hoher Belastung und Schmerzen im Bereich der Nagelstelle abbrach; erneuter stationÃ¤rer Aufenthalt von 1. Februar 2018 bis 5. Februar 2018 im Krankenhaus W. zur Metallentfernung mit dortiger Diagnose eines kleinen medialen Bandscheibenvorfalls â□□BSV- im Segment L3/4 sowie einer Bandscheibenprotrusion im Segment L5/S1 nach Kernspintomographie vom 28. Februar 2018, der nicht als Traumafolge angesehen wurde und Veranlassung einer neurologischen Untersuchung durch den Neurologen X., Berichte vom 26. April 2018 und 31. Januar 2019).

Die KlÃ¤gerin erhielt ab dem 30. November 2016 von der AOK Y. Verletztengeldzahlungen zu Lasten der Beklagten im Rahmen des Verletztengeld-Generalauftrags sowie eines Einzelauftrags. In der Berechnung des Verletztengeldes berÃ¼cksichtigte die AOK dabei EinkÃ¼nfte der KlÃ¤gerin aus zwei weiteren geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigungen (Z. AA. GmbH als Hilfsarbeiterin in der Produktion und AB. Verbrauchermarkt als angelernte VerkÃ¤uferin).

Noch bevor die KlÃ¤gerin sich entsprechend des erstellten Reha-Plans in eine weitere BGSW-MaÃ□nahme begab, hÃ¶rte die Beklagte diese mit Schreiben vom 26. April 2018 zu einer beabsichtigten Einstellung des Verletztengeldes an, weil es sich laut Bericht des PD Dr. AC. /Dr. V. vom 11. April 2018 und interner Aktenvermerke vom 24.Â April 2018/25. April 2018 grundsÃ¤tzlich im Falle der KlÃ¤gerin um einen â□□78.Wochen-Fallâ□□ (Â§ 46 Abs. 3 Nr. Satz 2 Nr. 3 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) handele (Beginn: 30. November 2016, Ablauf: 30. Mai 2018) und stellte mit Bescheid vom 22.Â Mai 2018 die GewÃ¤hrung des Verletztengeldes mit Ablauf des 29. Mai 2018 ein.

Hiergegen erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 3. Juni 2018 Widerspruch und verwies zur BegrÃ¼ndung auf die seit dem 4. Juni 2018 begonnene BGSW-MaÃnahme.

Diese fand vom 4. Juni 2018 bis 29. Juni 2018 im Diakoverse AD., AE., statt (Abschlussbericht vom 4. Juli 2018 mit Arbeitstherapeutischer Leistungsanalyse vom 26.Â Juni 2017/27. Juni 2018) und ergab, dass der KlÃ¤gerin eine Wiederaufnahme ihrer TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin nicht mÃ¶glich sei. Es bestÃ¼nden weiterhin TaubheitsgefÃ¼hle in der GroÃzehe sowie Schmerzen in der HÃ¼fte.

Die Beklagte nahm daraufhin dann die Verletztengeldzahlung ab dem 30. Mai 2018 vorlÃ¤ufig und unter dem Vorbehalt der RÃ¼ckforderung wieder auf (Schreiben vom 25. Juli 2018) und fÃ¼hrte Ã¼ber ihren Reha-Berater am 18. Juli 2018 ein ausfÃ¼hrliches GesprÃ¤ch mit der KlÃ¤gerin Ã¼ber die (Nicht-)GewÃ¤hrung von qualifizierten Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA), weil die KlÃ¤gerin keinen Schul- und Berufsabschluss besitze und auch lediglich eine angelernte TÃ¤tigkeit (drei TÃ¤tigkeiten auf 450,â€Euro-Basis) ausgeÃ¼bt habe sowie keinen FÃ¼hrerschein besitze (Bericht vom 26. Juli 2018). Die Beklagte gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin deshalb Hilfen zur Erlangung eines neuen Arbeitsplatzes, indem sie das Bildungswerk der AF. gGmbH (AG.), AH. wegen einer von der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst gewÃ¼nschten Qualifizierung zur Kosmetikerin sowie der Vermittlung einer Arbeitsstelle einschaltete. Die Vermittlung verlief allerdings erfolglos, weil die KlÃ¤gerin sich nicht mehr meldete, woraufhin die Beklagte die Betreuung zum 20. Dezember 2018 einstellte (Bericht des AG. vom 28.Â November 2018). Die KlÃ¤gerin teilte der Beklagten dann zwar mit Schreiben vom 1. Juli 2019 ihre Bereitschaft zur Teilnahme einer Ausbildung als Kosmetikerin mit, allerdings kam diese ebenfalls nicht zustande, weil die KlÃ¤gerin erforderliche Zeugnisse nicht einreichte (Vermerk vom 2. September 2022).

Mit Schreiben vom 16. August 2018 teilte die Beklagte der KlÃ¤gerin dann mit, dass sie beabsichtige, die Verletztengeldzahlung ab dem 29. Juni 2018 (= letzter Tag der stationÃ¤ren BGSW-MaÃnahme in AE.) einzustellen.

Die KlÃ¤gerin verwies hingegen darauf, dass eine Prognoseentscheidung noch nicht getroffen worden sei und deshalb weiterhin ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld bestehe (Schreiben vom 10. September 2018).

Mit Teilhabhilfebescheid vom 10. Januar 2019 (siehe auch Vermerk von 3. Januar 2019), der KlÃ¤gerin per Postzustellungsurkunde am 12. Januar 2019 zugestellt, nahm die Beklagte ihren Bescheid vom 22. Mai 2018 teilweise zurÃ¼ck und stellte die Verletztengeldzahlung mit Ablauf des 29. Juni 2018 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 16. Januar 2019 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin zurÃ¼ck.

Mittlerweile hatte die Beklagte bereits Begutachtungen der KlÃ¤gerin zur Feststellung der in diesem Verfahren nicht streitgegenstÃ¤ndlichen

Rentenleistungen veranlasst (Dr. Al., chirurgisches Gutachten vom 15. Oktober 2018, EinschÃ¤tzung einer Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit â MdE- um 20 v.H.) und mit Bescheid vom 5. Dezember 2018 der KlÃ¤gerin ab dem 30. Juni 2018 (= Ende der Verletztengeldzahlung) Rentenleistungen auf Grundlage einer MdE um 20 v.H. bewilligt. Ferner bezeichnete sie die Unfallfolgen sowie unfallunabhÃ¤ngigen Erkrankungen (u.a. BSV sowie BandscheibenvorwÃ¶lbung).

Weitere Begutachtungen veranlasste die Beklagte im Verlauf des Widerspruchsverfahrens, weil eine bei der KlÃ¤gerin festgestellte Innenrotationsfehlstellung des Knies als weitere Unfallfolge in Betracht kam (chirurgisches Gutachten von Dr. AJ. /Dr. AK. vom 21. Februar 2019 mit einer EinschÃ¤tzung der MdE um 20 v.H.; neurologisches Gutachten des Dr. AL. vom 26.Â August 2019 mit einer EinschÃ¤tzung der MdE um 10 v.H. sowie einer als Unfallfolge anzusehenden LÃ¤sion des Nervus PeronÃ¤us sowie Nervus cutaneus femoris lateralis; Gesamt-MdE-EinschÃ¤tzung laut Stellungnahme von Prof. Dr. AM. /Dr. AJ. /Dr. AK. vom 30. September 2019 um 20 v.H.). Mit Bescheid vom 6. November 2019 bewilligte die Beklagte der KlÃ¤gerin dann Rentenleistungen auf unbestimmte Zeit in gleicher HÃ¶he.

Das von der KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Aurich gefÃ¼hrte Klageverfahren (S 3 U 25/20) verlief insofern erfolgreich, als das SG mit Urteil vom 25. Januar 2021 die dort streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide abgeÃ¤ndert und weitere Unfallfolgen festgestellt hat; die auf hÃ¶here Rentenleistungen gerichtete Klage hingegen hat das SG abgewiesen. Das Berufungsverfahren L 14 U 20/20 hat die KlÃ¤gerin in einem am 15. MÃ¤rz 2023 durchgefÃ¼hrten ErÃ¶rterungstermin mit SachverstÃ¤ndigen durch BerufungsrÃ¼cknahme beendet.

Gegen die Beendigung der Verletztengeldzahlung mit Ablauf des 29. Juni 2018 hat die KlÃ¤gerin ebenfalls Klage beim SG Aurich erhoben, die sie im Wesentlichen dahingehend begrÃ¼ndet hat, dass weitere MaÃnahmen der Heilbehandlung zum Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit mÃ¶glich und mit einer Wiederaufnahme der TÃ¤tigkeit als angelernte VerkÃ¤uferin zu rechnen sei.

Die Beklagte hat sich auf die EinschÃ¤tzungen der im Verfahren eingeholten Gutachten bezogen, wonach die eigene Prognoseentscheidung bestÃ¤tigt worden sei. Durch weitere MaÃnahmen der Heilbehandlung sei danach mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit fÃ¼r die zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als angelernte VerkÃ¤uferin und Kassiererin aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls nicht mehr zu rechnen. ErgÃ¤nzend hierzu hat die Beklagte eine Stellungnahme ihrer beratenden Ärztin Dr. AN. vom 26. November 2019 zum Verfahren gereicht.

Das SG hat das im Parallelverfahren zur Rentenfeststellung von Amts wegen eingeholte SachverstÃ¤ndigengutachten des Dr. AO., Chirurg/Unfallchirurg, vom 14. September 2020 zum Verfahren beigezogen und mit Urteil vom 25. Januar 2022 die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es zusammengefasst ausgefÃ¼hrt, dass sich die Beklagte im Rahmen der nach Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VII erforderlichen Prognoseentscheidung zutreffend auf den Bericht des Dr. V. vom 9.

April 2018 bezogen habe, woraus implizit hervorgehe, dass mit einer Wiedererlangung der ArbeitsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin nicht zu rechnen sei. Dies sei nicht nur durch die Reha-MaÃnahme in AE. sowie der dort durchgefÃ¼hrten arbeitstherapeutischen Leistungsanalyse bestÃ¤tigt worden, sondern auch durch die im weiteren Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten von Dr. AI., Prof.Â Dr. AP. und Dr. AL. sowie durch das Gutachten des Dr.Â AO.. Ferner habe die KlÃ¤gerin als angelernte VerkÃ¤uferin keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von qualifizierenden LTA-MaÃnahmen, weil lediglich solche MaÃnahmen einen Anspruch auf Ãbergangsgeld auslÃ¶sten. Die Beklagte sei berechtigt gewesen, die Verletztengeldzahlung mit dem Ende der Reha-MaÃnahme in AE. mit Ablauf des 29.Â Juni 2019 einzustellen.

Gegen das ihr am 3. Februar 2022 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 2. MÃ¤rz 2022 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld Ã¼ber den 29.Â Juni 2019 hinaus weiterverfolgt. Die KlÃ¤gerin ist der Auffassung, dass eine Beendigung der Verletztengeldzahlung ab dem 30. Juni 2018 nicht mÃ¶glich sei, weil die Prognoseentscheidung der Beklagten nicht zutreffend sei. Ferner seien ihr â der KlÃ¤gerin â LTA-MaÃnahmen zu bewilligen, weil eine Vermittlung durch das Bildungswerk nicht ausreichend sei.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

1. das Urteil des Sozialgerichts Aurich vom 25. Januar 2022 und den Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2018 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. Januar 2019 und des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2019 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihr Ã¼ber den 29. Juni 2018 hinaus Verletztengeld zu gewÃ¤hren.

Â

Die Beklagte beantragt nach ihrem schriftlichen Vorbringen,

Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Die Beklagte beruft sich auf die BegrÃ¼ndung ihrer Bescheide sowie die GrÃ¼nde der erstinstanzlichen Entscheidung. ErgÃ¤nzend verweist sie auf einen zur Gerichtsakte gereichten Vermerk der zustÃ¤ndigen Reha-Beraterin vom 2. September 2022, dem der genaue Ablauf der Betreuung der KlÃ¤gerin entnommen werden kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin habe danach erforderliche beglaubigte und in die deutsche Sprache zu Ã¼bersetzende Zeugnisse trotz Aufforderungen bisher nicht eingereicht.

Der Senat hat im vorbereitenden Verfahren am 15. MÃ¤rz 2023 durch seinen

Berichterstatter einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt, in dem die vorher von Amts wegen mit einer Begutachtung der KlÃ¤gerin beauftragten SachverstÃ¤ndigen Dr. AQ., Neurologin, AR., und Herr AS., Chirurg, AT., ihre schriftlich erstellten SachverstÃ¤ndigengutachten erstattet und den Beteiligten fÃ¼r RÃ¼ckfragen zur VerfÃ¼gung gestanden haben.

Dr. AQ. ist in ihrem am 25. Januar 2023 erstellten SachverstÃ¤ndigengutachten zusammengefasst zum Ergebnis gelangt, dass die GefÃ¼hlsstÃ¶rungen im Bereich des rechten Unterschenkels und der rechten GroÃzehe mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit unfallunabhÃ¤ngig seien. Diese seien allerdings, soweit sie das Gebiet des Nervus personeus betrÃ¤fen, als Unfallfolge anerkannt. HierfÃ¼r sei die Einzel-MdE auf neurologischem Fachgebiet ab Dezember 2019 mit 10 v.H. einzuschÃ¤tzen.

Der Chirurg AS. ist in seinem am 15. MÃ¤rz 2023 erstatteten SachverstÃ¤ndigengutachten zum Ergebnis gelangt, dass der KlÃ¤gerin aus medizinischer Sicht nicht mehr zuzumuten sei, ihrer zuletzt ausgeÃ¼bten beruflichen TÃ¤tigkeit als angelernte VerkÃ¤uferin und Mitarbeiterin im Versand wettbewerbsfÃ¤hig nachzugehen. Das Verletztengeld sei zutreffend mit Abschluss der Reha-MaÃnahme in der Klinik AE. eingestellt worden, weil die dort erhobenen Befunde mit der spezifischen Austestung der LeistungsfÃ¤higkeit ergeben hÃ¤tten, dass der KlÃ¤gerin mittelschwere und schwere TÃ¤tigkeiten nicht mehr mÃ¶glich seien. Damit sei eine ArbeitstÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin mit nur leichten TÃ¤tigkeiten nicht mehr vorstellbar.

Die KlÃ¤gerin (Schriftsatz vom 1. Juni 2023) sowie die Beklagte (Schriftsatz ebenfalls vom 1.Â Juni 2023) haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden erklÃ¤rt.

Dem Senat haben auÃer den Prozessakten die die KlÃ¤gerin betreffenden Verwaltungsunterlagen der Beklagten sowie die beigezogenen Verfahrensakten L 14 U 20/20 vorgelegen. Alle Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird hierauf verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Der Senat konnte durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG entscheiden, nachdem sich alle Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Die gemÃ¤Ã Â Â§Â§ 143 f. SGGÂ form- und fristgerecht eingelegte Berufung der KlÃ¤gerin ist zulÃ¤ssig, jedoch nur teilweise begrÃ¼ndet.

Die Klage ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage Â§Â§ 54 Abs. 1 Satz 1 Â i.V.m. Abs.Â 4Â SGGÂ statthaft, weil die Beklagte das der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Verletztengeld nicht durch Dauer-Verwaltungsakt, sondern Ã¼ber die Krankenkasse der KlÃ¤gerin Ã¼ber General- bzw. Einzelauftrag jeweils erst nach Eingang

entsprechender ArbeitsunfÃ¤higkeitsbescheinigungen bewilligt hat (siehe hierzu Senatsurteile vom Urteil vom 21. November 2019 â Az.: LÂ 14Â UÂ 313/18, vom 18. MÃ¤rz 2020 â Az.: LÂ 14Â UÂ 118/18, Urteil vom 31. August 2021 â Az.: LÂ 14Â UÂ 131/20 sowie Beschluss vom 30.Â Januar 2020 â Az.: L 14 U 101/15 â verÃ¶ffentlicht unter www.sozialgerichtsbarkeit.de; siehe auch Landessozialgericht Saarland, Urteil vom 10.Â MÃ¤rz 2021 â Az.: L 7 U 17/18 â Rn. 32 â zitiert nach juris sowie Schur in Hauck/Noftz, SGB VII â KÂ Â§Â 46 â Rn. 31 m.w.N.; zur statthaften Klageart einer reinen Anfechtungsklage bei GewÃ¤hrung von Verletztengeld in Form eines Dauerverwaltungsaktes: Senatsurteil vom 20.Â Februar 2017 â Az. L 14 U 31/15; Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 23.Â Oktober 2018 â Az.: L 9 U 1730/17 â verÃ¶ffentlicht jeweils unter www.sozialgerichtsbarkeit.de). Die Klage ist in dem im Tenor ersichtlichen Umfang begrÃ¼ndet. Das SG Aurich hat mit seinem Urteil vom 25.Â Januar 2022 zu Unrecht die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 22. Mai 2018 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. Januar 2019 und des Widerspruchsbescheides vom 16. Januar 2019 ist rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG). Die KlÃ¤gerin hat einen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Verletztengeld Ã¼ber den 29. Juni 2018 hinaus bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe (Â§ 37 Abs. 5 SGB X i.V.m. Â§ 65 SGB X, Â§ 3 VwZG â Feddern in jurisPK-SGB X, Â§ 65 â Rn. 17 bis 19) des Teilabhilfebescheides vom 10. Januar 2019 am 12. Januar 2019.

Rechtsgrundlage fÃ¼r die mit Bescheid vom 22. Mai 2018 in der Gestalt des Teilabhilfebescheides vom 10. Januar 2019 erfolgte Einstellung des Bewilligung des Verletztengeldes bildet Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 SGB VII. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgericht (BSG) in seinem Urteil vom 13. September 2005 (Az.Â B 2 U 4/04 R, Rn. 40, 41 mit Hinweis auf das PrÃ¼fschema von KÃ¶llner/Benz in Die BG 2000, Seite 39, 40 â â€Das Ende des Verletztengeldanspruchs (Â§ 46 Abs. 3 SGB VII)â€; siehe allgemein auch BSG, Urteil vom 30. Oktober 2007 â Az.:Â B 2 U 31/06 R), der sich der Senat bereits nach eigener PrÃ¼fung angeschlossen hat (Urteil vom 17. Dezember 2012 â Az.: L 14 U 151/10 â verÃ¶ffentlicht unter www.sozialgerichtsbarkeit.de), hat vor einer Anwendung desÂ Â§Â 46 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 3 SGB VIIÂ auch eine PrÃ¼fung der Nummern 1. und 2. des Â§ 46 Abs. 3 Satz 1 SGB VII zu erfolgen (so ausdrÃ¼cklich KÃ¶llner/Benz a.a.O., Seite 40, die ausfÃ¼hren: â€Das Eingreifen vonÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VIIÂ setzt nicht nur das Vorliegen der zwei Grundvoraussetzungen (kein Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit, keine qualifizierten berufsfÃ¶rdernden Leistungen) voraus, sondern auch die vorherige PrÃ¼fung der FÃ¤lle inÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGB VIIâ).Â

a. NachÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VIIÂ endet das Verletztengeld mit dem letzten Tag der ArbeitsunfÃ¤higkeit oder der Hinderung an einer ganztÃ¤gigen ErwerbstÃ¤tigkeit durch eine HeilbehandlungsmaÃnahme. Damit werden die Folgen des Wegfalls der inÂ Â§Â 45Â Abs.Â 1Â Nr.Â 1Â SGB VIIÂ normierten Grundvoraussetzung fÃ¼r Verletztengeld â unfallbedingte ArbeitsunfÃ¤higkeit â wiederholt (vgl. BSG, Urteil vom 13. September 2005 â€Â Az.: B 2 U 4/04Â R â zitiert nach juris). NachÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VIIÂ endet das Verletztengeld mit dem Tag, der dem Tag vorausgeht, an dem ein Anspruch auf

Ã□bergangsgeld besteht.

aa. Die Voraussetzungen desÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VIIÂ lagen hier nicht vor, denn die KlÃ¤gerin war bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Bescheide auf Grund der Folgen ihres Arbeitsunfalls vom 30. November 2016 durchgehend arbeitsunfÃ¤hig. Dies ergibt sich aus sÃ¤mtlichen Ã¤rztlichen Berichten und ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. ArbeitsunfÃ¤higkeit infolge eines Versicherungsfalls liegt anknÃ¼pfend an die Rechtsprechung zu diesem Begriff in der gesetzlichen Krankenversicherung vor, wenn Versicherte aufgrund der Folgen eines Versicherungsfalls nicht in der Lage sind, ihrer zuletzt ausgeÃ¼bten oder einer gleich oder Ã¤hnlich gearteten TÃ¤tigkeit nachzugehen (vgl. BSG, Urteil vom 13. August 2002 â□□Â Az.: B 2 U 30/01 RÂ â□□ Rn. 14, 5 â□□ zitiert nach juris). ArbeitsunfÃ¤higkeit ist danach gegeben, wenn Versicherte ihre zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls konkret ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit wegen Krankheit nicht weiter verrichten kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Oktober 2007 â□□Â Az.: B 2 U 31/06 R Â â□□ Rn. 12 â□□ zitiert nach juris). Dass sie mÃ¶glicherweise eine andere TÃ¤tigkeit trotz der gesundheitlichen BeeintrÃ¤chtigung noch ausÃ¼ben kÃ¶nnen, ist unerheblich. Geben sie nach Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit die zuletzt innegehabte Arbeitsstelle beziehungsweise bei selbstständiger TÃ¤tigkeit ihre ArbeitstÃ¤tigkeit auf, Ã¤ndert sich allerdings der rechtliche Maß□stab insofern, als fÃ¼r die Beurteilung der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht mehr die konkreten VerhÃ¤ltnisse an diesem Arbeitsplatz maß□gebend sind, sondern nunmehr abstrakt auf die Art der zuletzt ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung abzustellen ist. Versicherte dÃ¼rfen dann auf gleich oder Ã¤hnlich geartete TÃ¤tigkeiten verwiesen werden, wobei aber der Kreis mÃ¶glicher VerweisungstÃ¤tigkeit entsprechend der Funktion des Kranken- oder Verletztengeldes eng zu ziehen ist.

FÃ¼r die vom KlÃ¤ger unmittelbar vor dem Arbeitsunfall ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als angelernte VerkÃ¤uferin bei Q. bestand nach allen Ã¤rztlichen Berichten ArbeitsunfÃ¤higkeit.

bb. Der Beendigungstatbestand nachÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VIIÂ kommt nicht in Betracht, da ein Anspruch der KlÃ¤gerin auf Ã□bergangsgeld (vgl.Â Â§ 49 SGB VII) ab Juni 2018 nicht entstanden war.

b. Die Beklagte konnte sich grundsÃ¤tzlich zutreffend auf den Beendigungstatbestand des Â§Â 46Â Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 SGB VII berufen. Nach dieser Vorschrift endet das Verletztengeld, wenn mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit nicht zu rechnen ist und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu erbringen sind, mit dem Tag, an dem die Heilbehandlung so weit abgeschlossen ist, dass die Versicherten eine zumutbare, zur VerfÃ¼gung stehende Berufs- oder ErwerbstÃ¤tigkeit aufnehmen kÃ¶nnen (Nr. 1), mit Beginn der inÂ Â§ 50 Abs. 1 Satz 1Â FÃ¼nftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) genannten Leistungen, es sei denn, dass diese Leistungen mit dem Versicherungsfall im Zusammenhang stehen (Nr. 2), im Ã□brigen mit Ablauf der 78.Â Woche, gerechnet vom Tag des Beginns der ArbeitsunfÃ¤higkeit an, jedoch nicht vor dem Ende der stationÃ¤ren Behandlung (Nr. 3). Dabei kommt das Ende des Verletztengeldanspruches nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 erst in Betracht (â□□im Ã□brigenâ□□), wenn die

BeendigungstatbestÃ¤nde der Nrn. 1 und 2 â wie hier â nicht vorliegen (BSG, Urteil vom 13.09.2005 â Â B 2 U 4/04 RÂ -, a.a.O.).

Â§ 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 SGB VIIÂ beinhaltet keine absolute Zeitgrenze. Liegen die Beendigungsvoraussetzungen desÂ Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nrn.Â 1 und 2 SGB VII nicht vor, kann das Verletztengeld auch Ã¼ber die 78. Woche hinaus zu zahlen sein (BSG, Urteil vom 30.Â Oktober 2007 â Â Az.: B 2 U 31/06 R â Rn. 22 â zitiert nach juris). Das Verletztengeld soll, wie auch das Krankengeld, dem Ersatz von Entgeltausfall oder Ausfall der in Â§ 45 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII genannten Entgeltersatzleistungen dienen (BSG, Urteil vom 30. Oktober 2007 â Â Az.: BÂ 2Â UÂ 31/06 R â Â Rn. 12). Es ist eine Leistung fÃ¼r eine vorÃ¼bergehende Zeit, sie scheidet daher bei nicht endender ArbeitsunfÃ¤higkeit als Leistung auf Lebenszeit aus.

aa. Die Voraussetzung des Beendigungstatbestands nach Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 war im MÃ¤rz 2015 nicht erfÃ¼llt, da die KlÃ¤gerin keine der inÂ Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB V Â genannten Leistungen (Rente wegen voller Erwerbsminderung, Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder ihrer Art nach vergleichbare Leistungen anderer TrÃ¤ger) erhielt.

bb. Die Voraussetzungen des Â§ 46 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB VII waren erfÃ¼llt.

(1) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben waren nicht (mehr) zu erbringen. Die KlÃ¤gerin hat keine (qualifizierte) Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben in Anspruch genommen.
Umfasst sind von der in dieser Vorschrift genannten âLeistungen zur Teilhabe am Arbeitslebenâ nÃ¤mlich nur âqualifizierteâ Leistungen, die einen Anspruch auf Ãbergangsgeld nachÂ Â§ 49 SGB VIIÂ auslÃ¶sen. Dies entspricht der ganz Ã¼berwiegenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur (BSG, Urteil vom 13. September 2005 â Â Az.: BÂ 2Â UÂ 4/04 RÂ Rn 41; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16. Juni 2020 â Az.: LÂ 16Â UÂ 126/17; Schur in Hauck/Noftz, SGB VII, K Â§ 46 Rn. 20; Westermann in jurisPK-SGB VII, Â§ 46 Rn. 38; KÃ¶llner in DGUV-Form 2011, Seite 23, 25 â â Die wirtschaftliche Absicherung der Versicherten im Verlauf des einheitlichen Rehabilitationsverfahrensâ; a.A. Heinz in SGb 2016, Seite 25, 27 â â Zur Beendigung der Verletztengeldzahlungâ). Dies ergibt sich aus dem systematischen Zusammenhang und aus dem Sinn und Zweck der Entgeltersatzleistungen. Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nur diejenigen zu verstehen, die auch unter Satz 1 Nr. 2 fallen. Das Verletztengeld soll- wie bereits ausgefÃ¼hrt- nicht fÃ¼r eine unbegrenzte Zeit gezahlt werden. WÃ¼rde jede Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gemeint sein, wÃ¤ren die Voraussetzungen fÃ¼r das Ende des Verletztengeldes fast nie erfÃ¼llt (KÃ¶llner in Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 46 SGB VII â Rn 48).

Die KlÃ¤gerin hat aufgrund eines fehlenden Schul- und Berufsabschlusses von der Beklagten durch Einschaltung des AG. lediglich Hilfen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie eine Qualifizierung zur Kosmetikerin erhalten. Letztere hat die KlÃ¤gerin allerdings nicht angetreten, darÃ¼ber hinaus hat sie auch die

erforderlichen Zeugnisse in Ã¼bersetzter Form nicht vorgelegt. Die Vermittlung eines leidensgerechten Arbeitsplatzes stellt jedoch keine â□□qualifizierteâ□□ LTA-MaÃ□nahme dar und lÃ¶st keinen Anspruch auf Ã□bergangsgeld aus (Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 16. Juni 2020 â□□ Az.: L 16 U 126/17; siehe auch Westermann in jurisPK-SGB VII, Â§ 46 Rn. 38).

(2) Mit einem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin war nicht zu rechnen. Verfahrensrechtliche Voraussetzung fÃ¼r die Beendigung des Verletztengeldes ist ein Verwaltungsakt, der in Form einer Prognoseentscheidung feststellt, dass mit Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit jedenfalls innerhalb der nÃ¤chsten 78 Wochen nicht zu rechnen ist, und der die Verletztengeldzahlung beendet (BSG, Urteil vom 13. September 2005 â□□Â Az.: B 2 U 4/04 R â□□Â Rn. 39, 40 â□□ zitiert nach juris). Das Gericht kann im Klagefall nicht anstelle des UnfallversicherungstrÃ¤gers eine Prognoseentscheidung treffen (Becker/Burchardt/Krasney/Kruschinsky, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Stand: November 2019, Â§ 46 Rn. 22). MaÃ□gebend fÃ¼r die Prognose sind die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung (BSG, Urteil vom 13. September 2005 â□□Â Az.: B 2 U 4/04 RÂ Rn. 42). Die Prognose ist voll gerichtlich Ã¼berprÃ¼fbar. Der UnfallversicherungstrÃ¤ger hat unter BerÃ¼cksichtigung aller UmstÃ¤nde des Einzelfalles (vgl. BSG, Urteil vom 13. September 2005 â□□ Az.:Â B 2 U 4/04 R), insbesondere der Art und Schwere der Verletzungen sowie der Auswirkungen auf die ErwerbstÃ¤tigkeit des Versicherten zu entscheiden, ob mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit zu rechnen ist (BSG, Urteil vom 13. August 2002 â□□Â Az.: B Â 2Â UÂ 30/01 R).

Nach dieser MaÃ□gabe hat die Beklagte zunÃ¤chst mit Bescheid vom 22. Mai 2018 eine fehlerhafte Prognoseentscheidung getroffen, denn zu diesem Zeitpunkt stand zur Feststellung, ob mit dem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin in ihrer vor dem Arbeitsunfall ausgeÃ¼bten geringfÃ¼gigen TÃ¤tigkeit als angelernte VerkÃ¤uferin zu rechnen ist, noch eine im Reha-Plan vorgesehene und vereinbarte BGSW-MaÃ□nahme in Bad MÃ¼nder mit anschlieÃ□ender arbeitstherapeutischer Leistungsanalyse bevor. Diese fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin in der Zeit vom 4.Â Juni 2018 bis 29. Juni 2018 durch, allerdings endete diese mit ihrer weiter bestehenden ArbeitsunfÃ¤higkeit. Dass mit Abschluss dieser Reha mit einem Wiedereintritt der ArbeitsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin nicht zu rechnen gewesen ist, steht fÃ¼r den Senat aufgrund des Gutachtens des SachverstÃ¤ndigen AS. vom 15. MÃ¤rz 2023 fest, welches der Senat gemÃ¤Ã□Â Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGGÂ in Verbindung mitÂ Â§Â§ 402 f. ZPOÂ als SachverstÃ¤ndigenbeweis verwertet hat. Der SachverstÃ¤ndige hat nach Auswertung der Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie Erhebung der kÃ¶rperlichen Befunde fÃ¼r den Senat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass der KlÃ¤gerin aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls nur noch leichte kÃ¶rperliche ArbeitstÃ¤tigkeiten mÃ¶glich und ihr mittelschwere und schwere Arbeiten verschlossen waren und auch weiterhin sind. Nach fÃ¼r den Senat plausibler sachverstÃ¤ndiger EinschÃ¤tzung ist der KlÃ¤gerin lediglich eine ArbeitstÃ¤tigkeit mit nur leichten TÃ¤tigkeiten mÃ¶glich. Erschwerend kommt nach den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigen AS. hinzu, dass die KlÃ¤gerin keine WirbelsÃ¤ulenzwangshaltungen mehr einnehmen soll und ihr auch knieende

TÃ¤tigkeiten ebenfalls nicht zumutbar sind. Diese EinschÃ¤tzung Ã¼berzeugt den Senat, denn sie steht in Ãbereinstimmung mit den Ergebnissen der Reha-MaÃnahme in AE. sowie dem Ergebnis der dort durchgefÃ¼hrten spezifischen Austestung der LeistungsfÃ¤higkeit. Diese haben ebenfalls ergeben, dass der KlÃ¤gerin eine TÃ¤tigkeit als VerkÃ¤uferin nicht mehr mÃ¶glich ist.

Die mit Bescheid vom 22. Mai 2018 bereits mit Ablauf des 29. Mai 2018 rechtswidrig vorgenommene Einstellung des Verletztengeldes hat die Beklagte allerdings mit Teilabhilfebescheid vom 10. Januar 2019 grundsÃ¤tzlich auch zutreffend korrigiert, denn eine abschlieÃende Prognoseentscheidung kann erst nach Vorliegen aller erheblichen entscheidungserheblichen Tatsachen und deren WÃ¼rdigung erfolgen (Schur in Hauck/Noftz, Â§Â 46 Rn. 18). Eine Korrektur der fehlerhaften Prognoseentscheidung des Ausgangsbescheides war im Rahmen der DurchfÃ¼hrung des Widerspruchsverfahrens auch zulÃ¤ssig, denn maÃgeblich bei der Beurteilung der RechtmÃ¤Ãigkeit durch das Gericht ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe der letzten behÃ¶rdlichen Entscheidung â hier des Teilabhilfebescheides vom 10.Â Januar 2019 (so Schur in Hauck/Noftz, Â§ 46 SGB VII â Rn. 18; Ricke in GroÃkommentar (Kasseler Kommentar), Â§ 46 SGB VII â Rn. 13; Westermann in jurisPK-SGB VII, Â§ 46 Rn. 35; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 20. MÃ¤rz 2014 â Az.: LÂ 10Â U 2744/12 â Rn. 30 â zitiert nach juris). War das Verletztengeld aufgrund der nunmehr von der Beklagten zutreffend erfolgten Prognose zwingend dem Grunde nach einzustellen, hat sie hingegen in ihrem Teilabhilfebescheid vom 10. Januar 2019 eine Einstellung des Verletztengeldes unzutreffend rÃ¼ckwirkend mit Ablauf des 29. Juni 2018 (Ende der BGSW-MaÃnahme in AE.) vorgenommen. Kann im Rahmen einer zukunftsbezogenen Prognose eine Einstellung des Verletztengeldes nicht mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit vorgenommen werden (so BSG, Urteil vom 13. September 2005 â Az.: BÂ 2Â UÂ 4/04 R â Rn. 42 â zitiert nach juris; Schur in Hauck/Noftz, Â§ 46 Rn. 18), muss dies auch fÃ¼r eine im Verlauf des Widerspruchsverfahrens erfolgten Heilung einer fehlerhaften Prognoseentscheidung gelten. Die Heilung der fehlerhaften Prognoseentscheidung konnte demgemÃ¤Ã erst mit Bekanntgabe des Abhilfebescheides erfolgen. Bis zur Bekanntgabe des Teilabhilfebescheides vom 10.Â Januar 2019, die hier durch die am 12. Januar 2019 der KlÃ¤gerin zugestellten Postzustellungsurkunde erfolgte (Â§ 37 Abs. 5 SGB X i.V.m. Â§ 65 SGB X, Â§ 3 VwZG), hat die KlÃ¤gerin demgemÃ¤Ã einen Anspruch auf Verletztengeld (ggf. unter Anrechnung der bereits erfolgten Rentenleistungen sowie des ggf. bezogenen Arbeitslosengeldes, Krankengeldes usw.). Dies ergibt sich bereits aus folgender KontrollÃ¼berlegung: HÃ¤tte die Beklagte richtigerweise zunÃ¤chst den Eingang des Ergebnisses der ab dem 4. Juni 2018 geplanten BGSW-MaÃnahme (mit DurchfÃ¼hrung der ebenfalls vorgesehenen Leistungsanalyse) abgewartet, hÃ¤tte sie auch erst nach Eingang und Auswertung der entsprechenden Berichte (u.a. des Abschlussberichtes vom 4. Juli 2018) einen entsprechenden Verletztengeldeinstellungsbescheid mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft erlassen kÃ¶nnen, also zu einem weit spÃ¤teren Zeitpunkt, als der Teilabhilfebescheid dies zum Ende der BGSW-MaÃnahme am 29. Juni 2018 vorsieht. Insofern waren die streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide der Beklagten zu korrigieren und die Beklagte zu verurteilen, der KlÃ¤gerin bis zur Bekanntgabe des Teilabhilfebescheides am 12. Januar 2019 Verletztengeld weiterzuzahlen.

Â

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG und berÃ¼cksichtigt den lediglich teilweisen Erfolg der KlÃ¤gerin im Hauptsacheverfahren, wonach von einem nur bis zum 12. Januar 2019 begrenzten Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung des Verletztengeldes auszugehen ist. Die KlÃ¤gerin hat demgemÃ¤Ã einen Anspruch auf Erstattung ihrer notwendigen auÃergerichtlichen Kosten lediglich zur HÃ¤lfte.

Â

Es hat kein Anlass bestanden, die Revision zuzulassen.

Erstellt am: 20.10.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024